



Stand: 10.9.2009

Kosten der Unterkunft (KdU)

1. Angemessenheit der Unterkunftskosten gem. § 22 SGB II

Die KdU setzen sich im Wesentlichen aus der

- Kaltmiete oder den Schuldzinsen zuzüglich Tilgung (BSG am 18.6.08 - B 14/11b AS 67/06 R) und
- den Betriebs- und Nebenkosten zusammen.

Nach den hiesigen Mietpreisbeobachtungen sind derzeit in Pirmasens Wohnungen im unteren Preissegment zu 3,58 €/m² in hinreichender Zahl erhältlich. Als Beweismittel werden die Inserate aus der örtlichen Presse regelmäßig ausgewertet und erfasst. Auch die Bauhilfe Pirmasens GmbH kann darüber hinaus im Einzelfall geeignete Wohnungen anbieten.

Wie hoch die angemessenen Unterkunftskosten im Einzelfall sind, hängt von der Zahl der Bewohner, der angemessenen Wohnungsgröße, dem ortsüblichen Mietniveau (siehe oben) und der Betriebs- und Nebenkosten ab.

Es gilt folgende Regel, von der nur im Ausnahmefall abgewichen werden kann:

„Die KdU für eine Wohnung sind dann angemessen, wenn sie das Produkt aus der angemessenen Wohnungsgröße und der ortsüblichen Miete je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen (sog. „Produkttheorie“):

angemessener Preis pro m² x angemessene Wohnungsgröße = max. angemessene Kaltmiete.

Im Einzelfall ist die tatsächliche Größe und der Quadratmeterpreis der Wohnung unbeachtlich, solange deren Produkt sich noch im Angemessenheitsrahmen bewegt.

Hierzu folgendes Beispiel:

Wenn für 2 Personen eine Wohnung von bis zu 60 m² angemessen ist und in Pirmasens der ortsübliche Mietpreis einer einfachen Mietwohnung 3,58 €/m² beträgt, ist eine Kaltmiete bis zu 214,80 € als angemessen zu betrachten (d.h. es wäre z.B. auch eine 65m² große Wohnung zu 3,30 €/m² angemessen).

Weitere Beispiele für noch angemessene Wohnungen:

- 60 m² x 3,58 € = 214,80 € (2 Personen)

weitere Beispiele:

- 50 m² x 3,58 € = 179,- € (1 Person)
- 80 m² x 3,58 € = 286,40 € (3 Personen) usw.

a. Wohnungsgröße

Für die Feststellung, welche Unterkunftskosten erstattet werden können, gelten für Mieter und Eigentümer von Wohnraum in Anlehnung an die landesrechtlichen Wohnungsbauförderungsbestimmungen die folgenden Richtwerte für Wohnungsgrößen:

<u>Person/en</u>	<u>Gesamtwohnfläche</u>
1	bis 50 m ²
2	bis 60 m ²
3	bis 80 m ²
4	bis 90 m ² , für jede weitere Person zusätzlich 15m ²
5	

Hierbei ist zu beachten:

- Es handelt sich um Obergrenzen, die nicht zwingend voll auszuschöpfen sind, d. h. es sind grundsätzlich auch kleinere Wohnungen zumutbar wobei, wie bereits erwähnt, lediglich das Produkt aus Wohnfläche und Preis je m² maßgeblich ist
- Sind die Kosten einer zu großen Wohnung nicht höher als die einer angemessenen großen Wohnung (weil ein Quadratmeterpreis unter 3,58 € vorliegt), sind sie erstattungsfähig. Achtung: in diesen Fällen sind auch die Heiz- und Nebenkosten nach der tatsächlichen Wohnungsgröße zu erstatten und dürfen nicht auf die angemessene Größe „herunter gerechnet“ werden.

Beispiel: Alleinstehender in 58 qm Wohnung zu 3.- €/qm = 174.- €; daher handelt es sich nach der Produkttheorie um eine angemessene Wohnung; die Heiz-/ und Nebenkosten sind für 58qm erstattungsfähig.

(BSG-Urteil vom 2.7.2009 - B 14 AS 36/08 R - „Geht der Grundsicherungsträger davon aus, dass eine Wohnung insgesamt angemessen ist, so kann er in der Regel nicht bei den Heizkosten eine in Relation zur Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unangemessene Wohnungsgröße wieder zur Geltung bringen und - wie hier - die Heizkosten pauschal im Verhältnis der tatsächlich angemieteten Wohnfläche zur abstrakt angemessenen Wohnfläche kürzen“)

Nachdem es sich nur um Richtwerte handelt, gelten beispielhaft folgende Sonderfälle, bei denen Kosten für eine größere Wohnung anerkannt werden können:

- Bei Schwangerschaft, weil absehbar ist, dass nach der Geburt eine größere Wohnung benötigt wird (zusätzliche Person).
- Schwere Erkrankung oder Behinderung, die eine größere Wohnung erforderlich macht, z.B. Rollstuhlfahrer (2 Räume mit 60- 80 m², 3 Räume mit 85- 105 m²)
- Bei erkennbar kurzem Leistungsbezug, z. B. weil ein unbefristetes oder ein länger als 1 Jahr befristetes_Arbeitsverhältnis bevorsteht.

b. erstattungsfähige Kosten bei Wohnraumeigentümern

- Schuldzinsen und Tilgung maximal bis zu der Höhe, die für eine Mietwohnung an Miete anfallen würde (z.B. 3,58 € x 60 m² bei zwei Personen)
- Grundsteuern
- Gebäude-, Brand-, Sturm-, Haftpflichtversicherung, Schornsteinfeger usw.
- Sonstige Nebenkosten wie bei Miete

Nicht: Erhaltungsaufwand der Wohnung (ist im Regelsatz enthalten, und zwar bei Eigentümern wie Mietern)

Sonderproblem „Mietkauf“

Beim Mietkauf erwirbt der Erwerber das Eigentum an dem Eigenheim, bezahlt den Kaufpreis aber nicht sofort, sondern bezahlt monatliche Raten. Diese Raten können bis zur Höhe einer angemessenen Mietwohnung übernommen werden.

c. Heizung:

Auch die Heizkosten sind nur in angemessener Höhe zu übernehmen. Die entsprechenden Höchstwerte werden jährlich von den Stadtwerken ermittelt und in Tabellen vorgegeben.

- eigene Gasrechnung: gedeckelt nach Berechnung der Stadtwerke
 - Fernwärme: gedeckelt nach Berechnung der Stadtwerke
 - Öl, Holz: gedeckelt nach Berechnung „feste Brennstoffe“
- Ausnahmen im Einzelfall sind möglich

Problemfälle:

- Ölzentralheizung des Vermieters: siehe Höchstbetrag Gas
- Bei kleineren Wohnungen keine Abzüge bzw. kein „Herunterrechnen“ der Höchstbeträge auf die tatsächliche Wohnfläche, sondern tatsächliche Kosten bis zum Deckelbetrag einer angemessen großen Wohnung

Bei Wohnraumeigentümern erfolgt die Heizkostenerstattung maximal in der Höhe, wie sie für eine vergleichbare, angemessene Mietwohnung anfallen würden, d.h. bspw. bei einer alleinstehenden Person für eine Wohnung von 50 qm

d. Untermiete

Kosten sollen nur anerkannt werden, wenn die Untervermietung durch den Vermieter erlaubt wurde. Die Kosten können bei Untermiete anteilig nach Personenzahl übernommen werden, ggf. zusätzlich bis zu 20% für Möblierung.

e. Miete unter Verwandten (z. B. Kind bei Eltern)

In diesem Fall ist besonders darauf zu achten, dass kein Leistungsmissbrauch (Scheinmietvertrag) vorliegt. Daher ist vor Bewilligung beim Finanzamt anzufordern, ob die Mieteinnahmen vom Vermieter als Einnahmen angegeben werden. Hierfür wurde ein eigenes Formular erarbeitet, das von Vermieter und Mieter zu unterzeichnen ist und nach dem eine Anfrage beim Finanzamt ermöglicht wird.

(BSG am 3.3.09 - AZ B 4 AS 37/08 zu einem Mietverhältnis unter Verwandten : „Es spricht allerdings viel dafür, dass der Mietvertrag so, wie er "auf dem Papier stand", im streitigen Zeitraum und auch schon zuvor nicht mehr praktiziert worden ist. Vielmehr gibt es Anhaltspunkte, dass der Mietvertrag möglicherweise aufgehoben oder zumindest erheblich modifiziert worden ist.

Diesbezügliche Ermittlungen erübrigen sich nicht durch einen sog Fremdvergleich. Eine Übertragung der Maßstäbe des Fremdvergleichs auf das SGB II scheidet aus.“)

D.h. das BSG hält es für maßgeblich, ob der zwischen den Angehörigen abgeschlossene Vertrag in der Vergangenheit tatsächlich vollzogen und die Miete auch gezahlt wurde.

Achtung ! Bei der Beurteilung, ob Immobilieneigentum ein geschütztes Vermögen darstellt, gelten andere Größen:

Hauseigentum: 80 qm bei einer, 90qm bei zwei und jeweils 20qm mehr für jede weitere Person

Eigentumswohnung: 80 qm bei einer oder zwei, und jeweils 20qm mehr bei jeder weiteren Person

Es handelt sich um grundsätzliche Höchstgrenzen, wobei Ausnahmen möglich sind (z.B. Unangemessenheit ist entstanden wegen einer Unterbringung des Ehegatten in einer stationären Einrichtung, Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft)

f. Nebenkosten:

An Nebenkosten kann alles, was nach der Betriebskostenverordnung auf die Mieter umgelegt werden kann, anerkannt werden:

- Wasser
- Abwasser
- Müllabfuhr (Achtung: neues Gebührensystem der Stadt: Es fällt ein Grundbetrag je Wohnung und ein weiterer Betrag pro Bewohner an, die Kosten werden voll übernommen)

- Schornsteinfeger
- Flurlicht
- Winterdienst usw.

Achtung: Die Stadtwerke Pirmasens erheben jährlich nur 10 Abschlge. Weil die KdU aber monatlich erbracht werden, sind die Abschlge auf den Monat umzurechnen: Abschlag : 12 x 10 = monatlicher Bedarf

→ Nicht:

- Gemeinschaftsantenne oder Kabelanschluss, Zimmerantenne ist ausreichend. Ausnahme: Der Mietvertrag kann nur mit Kabelanschluss abgeschlossen werden oder es besteht keine Möglichkeit, über Zimmer- oder Sat- Antenne Fernsehprogramme zu empfangen
- Stromkosten sind bereits im Regelsatz enthalten.
- Instandhaltungskosten der Wohnung sind im Regelsatz enthalten
- Kosten für die Warmwassererzeugung sind ebenfalls im Regelsatz enthalten. Erfolgen Heizung und Warmwassererzeugung gemeinsam, vermindert sich der erstattungsfähige Heizkostenbetrag um 18%, höchstens jedoch um den im Regelsatz enthaltene Anteil (vgl. BSG-Urteil – Beträge siehe Hinweise zu § 20 SGB II-Anlage 3).
- Wiederkehrender Beitrag für Verkehrsanlagen (nicht umlagefähig)

g. Jahresabrechnung

Die Stadtwerke und die Vermieter rechnen jährlich die Neben- und Betriebskosten ab, die über das Jahr durch Abschlge beglichen wurden. Dabei kann es zu Rückzahlungen an die Mieter oder zu Nachforderungen kommen, je nachdem ob die Abschlge die tatsächlichen Kosten gedeckt haben oder nicht.

Bei Rückzahlungen zugunsten des HB ist § 22 Abs.1 S.4 zu beachten und der Rückzahlungsbetrag im Folgemonat mit den KdU aufzurechnen.

Bitte beachten: dies gilt natürlich nicht für Stromkostenerstattungen, weil Stromkosten im Regelsatz enthalten sind.

Auch bei Nachforderungen der Vermieter oder Stadtwerke sind die Angemessenheitsgrenzen zu beachten.

Die Vorlage der jährlichen Nebenkosten- und Stadtwerkeabrechnung ist zu überwachen.

h. Kürzungen bei unangemessener Wohnung (§ 22 Abs.1 S.3)

Unangemessenheit bei Leistungsbeginn

- Aufklärung darüber, dass Kosten unangemessen hoch sind und auf Kostensenkungsobliegenheit hinweisen durch: Umzug, Untervermietung oder in sonstiger Weise. Dabei handelt es sich um ein Informationsschreiben, nicht um einen Bescheid/VA - siehe Teamablage Leistung)
- Unangemessene Kosten (einschl. Heiz- und Nebenkosten) werden maximal für die Dauer von 6 Monaten gewährt, wenn der Hilfebedürftige sich um Kostenreduzierung bemüht. Anderenfalls ist eine Kürzung früher möglich.

Gleiches gilt, wenn **während** des Leistungsbezuges eine Änderung eintritt (Tod eines Mitbewohners, Mieterhöhung usw.)

2. Wohnungswechsel / Umzug:

Grundsatz:

Jeder Bürger hat das Recht auf Freizügigkeit, d.h. auf freie Wahl seines Wohnortes.

Sofern er jedoch die volle Kostenübernahme für Unterkunft/Heizung für die neue Wohnung im Rahmen des § 22 SGB II erhalten möchte, sind bestimmte Voraussetzungen daran geknüpft:

a. Ü 25:

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages soll der HB die **Zusicherung**¹ des bisher (und ggf. auch weiterhin) zuständigen Trägers zur Übernahme der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Bei einem Umzug innerhalb der Stadt ist eine förmliche Zusicherung ggf. entbehrlich, jedoch ist zumindest ein Aktenvermerk anzufertigen.

Die Zusicherung ist zu erteilen, wenn der Umzug **erforderlich**² ist **und** die künftigen Aufwendungen **angemessen** sind. Der für den neuen Wohnort zuständige Träger ist zur Prüfung der Frage der Angemessenheit zu beteiligen (Abs.2).

Zieht der HB ohne Zusicherung um, hat er gleichwohl Anspruch auf angemessene KdU-Leistungen denn es handelt sich nur um eine Obliegenheitspflicht die eine Auskunftspflicht der Behörde nach sich zieht und nicht um eine Anspruchsvoraussetzung (Abs.1 S.2 ist zu beachten, d.h. KdU ggf. nur in Höhe der bisherigen Aufwendungen).

Ziel des Gesetzgebers: Der HB soll keine Mietverträge in Unwissenheit über die künftige Belastung abschließen und im Rahmen des Zusicherungsverfahrens Gewissheit erlangen, welche Kosten im Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel künftig erstattet werden können, d.h. es hat eine Aufklärungs- und Warnfunktion. Der HB soll er vorab wissen, dass bei einem ungenehmigten Umzug ggf. nur die bisherigen Unterkunftskosten übernommen werden.

b. U 25:

Personen die **erstmalig** einen eigenen Wohnsitz begründen (=Auszug) erhalten nur dann Unterkunftskosten, wenn der Träger des zukünftigen Wohnortes vor Abschluss des Vertrages die Kostenübernahme zugesichert hat. Bei „Umzug“ gilt Verfahren wie bei Ü 25.

Die Zusicherung erfolgt, wenn

- der HB aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht oder nicht mehr auf die elterliche Wohnung verwiesen werden kann
- der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- wenn ein anderer ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt

Bei Umzug und Auszug ist im Rahmen des Clearings unmittelbar das U 25-Team einzuschalten, denn **der Vermittler/Fallmanager** entscheidet.

Ausnahme: auf die Zusicherung kann verzichtet werden, wenn es aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen (Abs.2a S.3). Auch hierüber entscheidet U-25.

Keine KdU: wenn vor der Antragstellung umgezogen wurde mit der Absicht, die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung herbeizuführen (Abs.2a S.4)

Ziel des Gesetzgebers: Jungen Menschen, die dem Grunde nach die Möglichkeit haben noch im elterlichen Haushalt mitversorgt zu werden, sollen keine aus Steueraufkommen des Bürgers finanzierte Wohnung erhalten.

Die Prüfung nach Abs.2a erfolgt einmalig, wenn der HB den elterlichen Haushalt verlässt. Wenn wichtige Gründe für den Auszug anerkannt wurden, sind Umzüge in der Folgezeit ausschließlich im Rahmen des Abs.2 (wie bei Ü 25) zu prüfen.

Fazit: Sofern während des Leistungsbezuges ohne Zustimmung umgezogen wird bewirkt dies lediglich, dass

- keine Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten erstattet werden können,
- nach § 22 Abs.1 S.2 die KdU maximal in der bisherigen Höhe bewilligt werden und
- keine 6 Monate unangemessene KdU gem. § 22 Abs.1 S.3 zustehen

c. Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Maklergebühr, unvermeidbare doppelte Mietaufwendungen, Fahrtkosten zur Besichtigung) können³ bei vorheriger Zusicherung durch den bisherigen Träger erstattet werden.

Die Übernahme der **Mietkaution** als Darlehen (ebenfalls Wohnungsbeschaffungskosten) bedarf der Übernahmezusicherung durch den nach dem Umzug zuständigen Träger (Abs.3 S.1).

Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger veranlasst wurde (z.B. Kürzung der KdU weg. Unangemessenheit) oder aus anderen Gründen notwendig ist (z.B. Arbeitsaufnahme) und wenn ohne die Zusicherung eine Wohnung in angemessenem Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Eine **angemessene Kaltmiete** am neuen Wohnort ist **keine** Voraussetzung für die Übernahme der Umzugskosten bzw. der Wohnungsbeschaffungskosten.

d. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug (egal ob innerhalb oder außerhalb des Zuständigkeitsbereiches) die angemessenen Aufwendungen, werden die KdU nur in Höhe der bisherigen Leistungen erbracht (Abs.1 S.2).

Ziel des Gesetzgebers: es soll ungeachtet der regionalen Preisunterschiede bei den Kaltmieten vermieden werden, dass Personen ohne wichtigen Grund höhere KdU-Kosten verursachen. Auch sollen HB, die in angemessenen Wohnungen (Beispiel für PS: 2 Personen Kaltmiete 195.- €) leben unter Ausschöpfung der Angemessenheitsgrenzen nicht steuerfinanziert in eine teurere Wohnungen (z.B. jetzt 210.- € oder mehr) umziehen können.

- ¹ es handelt sich um eine Zusicherung i.S.d. § 34 SGB X, d.h. um eine Zusage der Behörde, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie hat Bindungswirkung für beide beteiligten Behörden und zwar für die Abgebende ggf. zur Bewilligung der Umzugskosten und die Aufnehmende zur Bewilligung der Miete im zugesicherten Umfang, vorausgesetzt, die aufnehmende Behörde wurde, wie gesetzlich vorgeschrieben, beteiligt
- ² erforderlicher Umzug = z.B.: Eheschließung / Zuzug zum leibl. Kind und der Mutter / auswärtige Arbeitsaufnahme / bisherige Wohnung mit erheblichen baulichen Mängeln / unangemessen kleine Wohnung wegen der Geburt eines Kindes / bisherige Wohnung unangemessen teuer
- ³ = Ermessensentscheidung

Entscheidungsbefugnis: über die Zusicherung entscheidet der Teamkopf!!

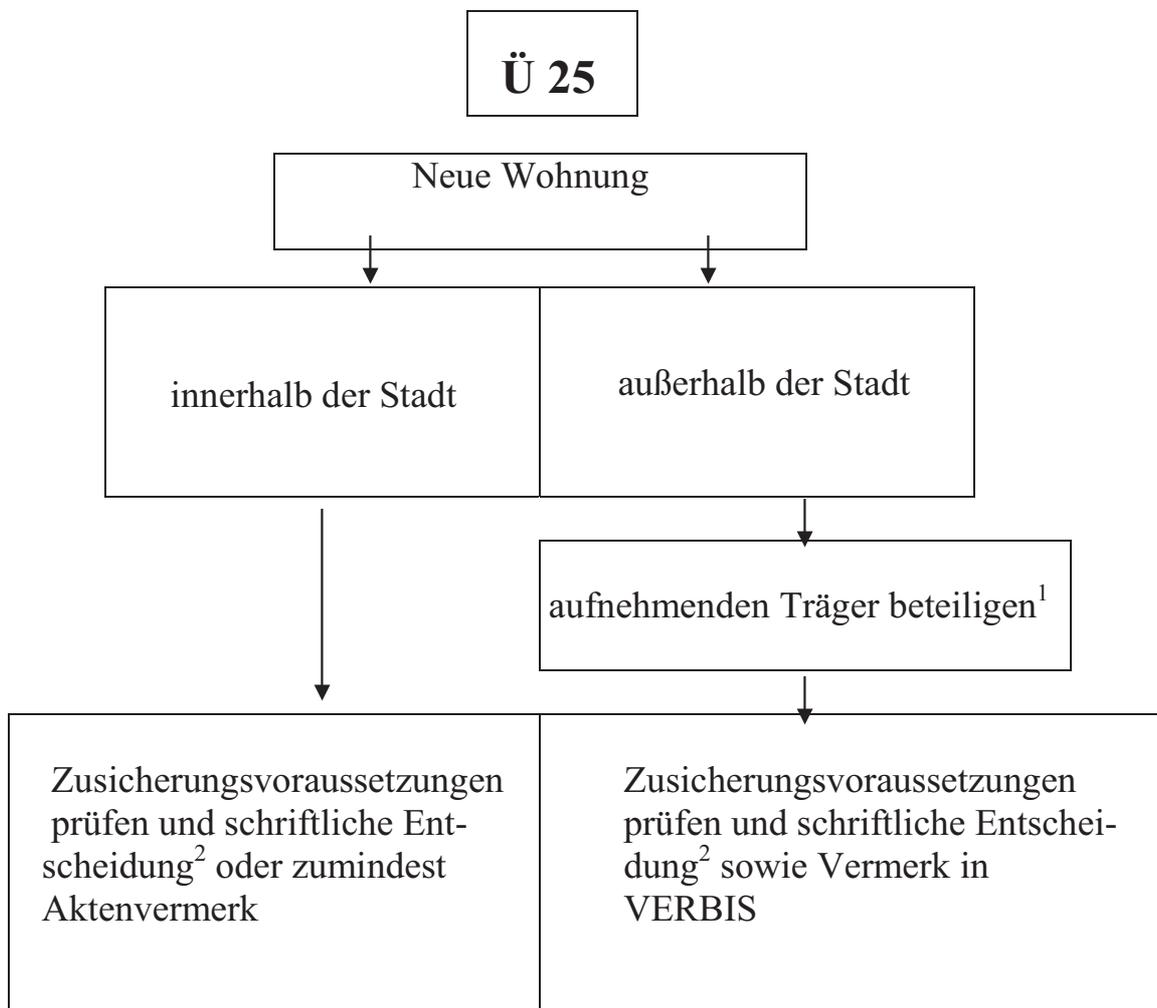
Fazit zur Zuständigkeit:

Ü 25: aufnehmender Träger ist zu beteiligen; Bescheid erteilt abgebender Träger;

Ausnahme: über Mietkaution entscheidet ausschließlich der aufnehmende Träger

U 25: Besonderheit bei Auszug (nicht Umzug): es entscheidet der Träger, in dessen Bezirk der (erstmalige) eigene Wohnsitz begründet wird

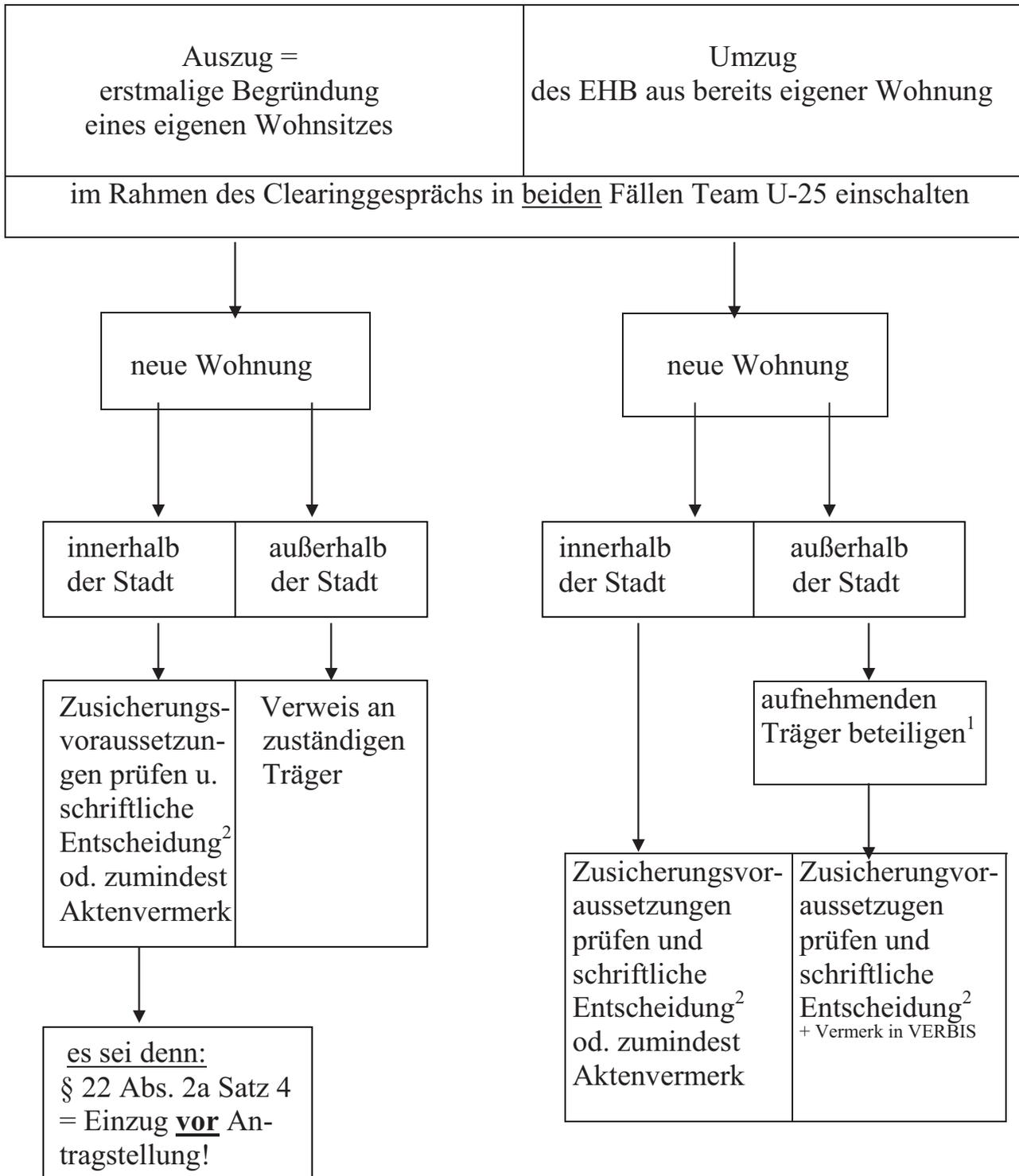
Verfahrensablauf bei Umzug :



¹ = Anlage 1 (Beteiligungsanfrage)

² = Anlage 2 (Zusicherung dem Grunde nach) oder
Anlage 3 (Zusicherung mit Angabe der Höhe) oder
Anlage 4 (Verweigerung der Zusicherung)

U 25



¹ = Anlage 1 (Beteiligungsanfrage)

² = Anlage 2 (Zusicherung dem Grunde nach) oder
Anlage 3 (Zusicherung mit Angabe der Höhe) oder
Anlage 4 (Verweigerung der Zusicherung)

(1) ¹⁾ Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. ²⁾ Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden angemessenen Aufwendungen erbracht. ³⁾ Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allen stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. ⁴⁾ Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.

(2) ²⁾ Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. ²⁾ Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

(2a) ³⁾ Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. ²⁾ Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

³⁾ Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. ⁴⁾ Leistungen für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

(3) ⁴⁾ Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger übernommen werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden. ²⁾ Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. ³⁾ Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

(4) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.

(5) ⁵⁾ Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. ²⁾ Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. ³⁾ Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. ⁴⁾ Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(6) ⁶⁾ Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 5 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. ²⁾ Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. ³⁾ Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

(7) ⁷⁾ Abweichend von § 7 Abs. 5 erhalten Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten und deren Bedarf sich nach § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 3, § 101 Abs. 3, § 105 Abs. 1 Nr. 1, 4, § 106 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 Satz 1). ²⁾ Satz 1 gilt nicht, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 2a ausgeschlossen ist.

Übersicht über zu beachtende Vorschriften bei Umzug gem. § 22 SGB II :

I. Grundsatz:

1. **Ü 25:**

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages soll der HB die **Zusicherung**¹ des bisher (und ggf. auch weiterhin) zuständigen Trägers zur Übernahme der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Bei einem Umzug innerhalb der Stadt ist eine förmliche Zusicherung ggf. entbehrlich, jedoch ist zumindest ein Aktenvermerk anzufertigen.

Die Zusicherung ist zu erteilen, wenn der Umzug **erforderlich**² ist **und** die künftigen Aufwendungen **angemessen** sind. Der für den neuen Wohnort zuständige Träger ist zur Prüfung der Frage der Angemessenheit zu beteiligen (Abs.2).

Zieht der HB ohne Zusicherung um, hat er gleichwohl Anspruch auf angemessene KdU-Leistungen denn es handelt sich nur um eine Obliegenheitspflicht (ein Recht des HB) und nicht um eine Anspruchsvoraussetzung (Abs.1 S.2 ist zu beachten, d.h. KdU ggf. nur in Höhe der bisherigen Aufwendungen).

Ziel des Gesetzgebers: Der HB soll keine Mietverträge in Unwissenheit über die künftige Belastung abschließen und im Rahmen des Zusicherungsverfahrens Gewissheit erlangen, welche Kosten von wem im Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel künftig erstattet werden können. Auch soll er vorab wissen, dass bei einem ungenehmigten Umzug ggf. nur die bisherigen KdU übernommen werden.

2. **U 25:**

Personen die **erstmalig** einen eigenen Wohnsitz begründen (=Auszug) erhalten nur dann KdU-Leistungen, wenn der Träger des zukünftigen Wohnortes vor Abschluss des Vertrages die Kostenübernahme zugesichert hat. Bei „Umzug“ gilt Verfahren wie bei Ü 25.

Die Zusicherung erfolgt, wenn

- der HB aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht oder nicht mehr auf die elterliche Wohnung verwiesen werden kann
- der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- wenn ein anderer ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt

Bei Umzug und Auszug ist im Rahmen des Clearings unmittelbar das U 25-Team einzuschalten, denn **der Vermittler/Fallmanager** entscheidet.

Ausnahme: auf die Zusicherung kann verzichtet werden, wenn es aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen (Abs.2a S.3). Auch hierüber entscheidet U-25.

Keine KdU: wenn vor der Antragstellung umgezogen wurde mit der Absicht, die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung herbeizuführen (Abs.2a S.4)

Ziel des Gesetzgebers: Jungen Menschen, die dem Grunde nach die Möglichkeit haben noch im elterlichen Haushalt mitversorgt zu werden, sollen keine aus Steueraufkommen des Bürgers finanzierte Wohnung erhalten.

Die Prüfung nach Abs.2a erfolgt einmalig, wenn der HB den elterlichen Haushalt verlässt. Wenn wichtige Gründe für den Auszug anerkannt wurden, sind Umzüge in der Folgezeit ausschließlich im Rahmen des Abs.2 (wie bei Ü 25) zu prüfen.

II. Einzelregelungen:

1. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen¹ Umzug (egal ob innerhalb oder außerhalb des Zuständigkeitsbereiches) die angemessenen Aufwendungen, werden die KdU nur in Höhe der bisherigen Leistungen erbracht (Abs.1 S.2).

Ziel des Gesetzgebers: es soll ungeachtet der regionalen Preisunterschiede bei den Kaltmieten vermieden werden, dass Personen ohne wichtigen Grund höhere KdU-Kosten verursachen. Auch sollen HB, die in angemessenen Wohnungen (Beispiel für PS: 2 Personen Kaltmiete 195.- €) leben unter Ausschöpfung der Angemessenheitsgrenzen nicht steuerfinanziert in eine teurere Wohnungen (z.B. jetzt 210.- € oder mehr) umziehen können.

2. **Wohnungsbeschaffungskosten** (z.B. Maklergebühr, unvermeidbare doppelte Mietaufwendungen, Fahrtkosten zur Besichtigung) und **Umzugskosten** können² bei vorheriger Zusicherung durch den bisherigen Träger erstattet werden.

Die Übernahme der **Mietkaution** als Darlehen (ebenfalls Wohnungsbeschaffungskosten) bedarf der Übernahmezusicherung durch den nach dem Umzug zuständigen Träger (Abs.3 S.1).

Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger veranlasst wurde (z.B. Kürzung der KdU weg. Unangemessenheit) oder aus anderen Gründen notwendig ist (z.B. Arbeitsaufnahme) und wenn ohne die Zusicherung eine Wohnung in angemessenem Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Eine **angemessene Kaltmiete** am neuen Wohnort ist **keine** Voraussetzung für die Übernahme der Umzugskosten bzw. der Wohnungsbeschaffungskosten.

- ¹ es handelt sich um eine Zusicherung i.S.d. § 34 SGB X, d.h. um eine Zusage der Behörde, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie hat Bindungswirkung für beide beteiligten Behörden und zwar für die Abgebende ggf. zur Bewilligung der Umzugskosten und die Aufnehmende zur Bewilligung der Miete im zugesicherten Umfang, vorausgesetzt, die aufnehmende Behörde wurde, wie gesetzlich vorgeschrieben, beteiligt
- ² erforderlicher Umzug = z.B.: Eheschließung / Zuzug zum leibl. Kind und der Mutter / auswärtige Arbeitsaufnahme / bisherige Wohnung mit erheblichen baulichen Mängeln / unangemessen kleine Wohnung wegen der Geburt eines Kindes / bisherige Wohnung unangemessen teuer / bessere Arbeitsmarktlage am neuen Wohnort
- ³ = Ermessensentscheidung

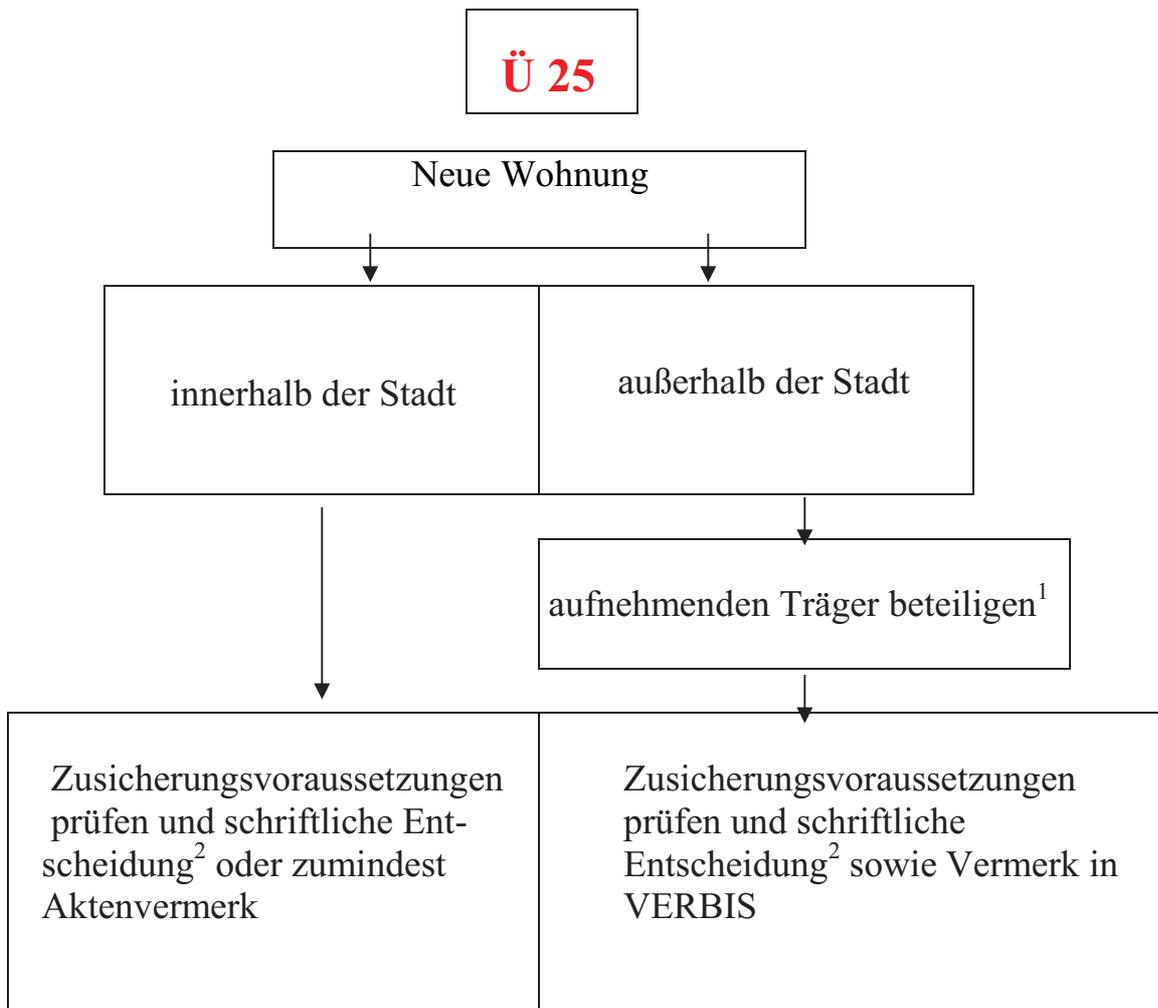
Entscheidungsbefugnis: über die Zusicherung entscheidet der Teamkopf!!

Fazit zur Zuständigkeit:

**Ü 25: aufnehmender Träger ist zu beteiligen; Bescheid erteilt abgebender Träger;
Ausnahme: über Mietkaution entscheidet ausschließlich der aufnehmende Träger**

U 25: Besonderheit bei Auszug (nicht Umzug) : es entscheidet der Träger, in dessen Bezirk der (erstmalige) eigene Wohnsitz begründet wird und bindet ausschließlich diesen

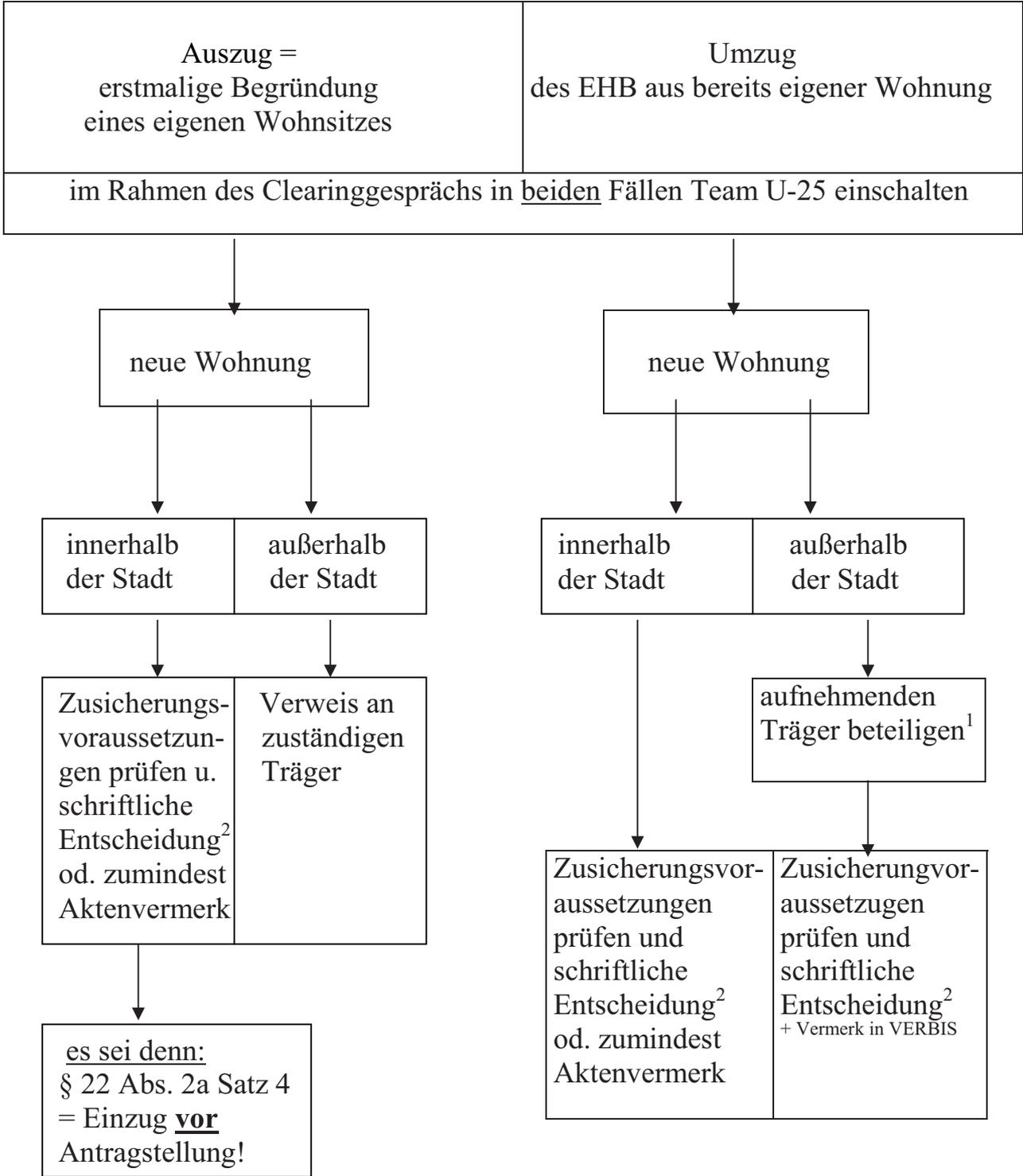
Verfahrensablauf bei Umzug :



¹ = Anlage 1 (Beteiligungsanfrage)

² = Anlage 2 (Zusicherung dem Grunde nach) oder
 Anlage 3 (Zusicherung mit Angabe der Höhe) oder
 Anlage 4 (Verweigerung der Zusicherung)

U 25



¹ = Anlage 1 (Beteiligungsanfrage)
² = Anlage 2 (Zusicherung dem Grunde nach) oder
 Anlage 3 (Zusicherung mit Angabe der Höhe) oder
 Anlage 4 (Verweigerung der Zusicherung)

Von: Rothhaar Axel
Gesendet: Montag, 14. Februar 2011 17:49
An: Dahl Rüdiger; Edrich Carolin; Ehmann Helge; Fass Jessica; Gab Ulrike; Gramm Monika; Hartmann Nadine; Hauck Claudia; Kiefer Ilse; Knoblauch Meike; Kobel Sabine; Krebs Timo; Nagel Margit; Ruffing Gerda; Sammel Christina; Schneider Steffen; Schneider Tina; Sköries Susanne; Stark Sarah; Ulrich Vera; Walnsch Bettina; Weber Alexandra; Westrich Katharina
Cc: Ebel Gerd; Pawusch Werner; Kardaus Jan; 'Rothhaar Gustav'
Betreff: Dienstanweisung-Heizkosten 2011

Wichtigkeit: Hoch



Dienstanweisung-H
eizkosten 201...

Hallo,

im Namen von GF Gerd Ebel übersende ich euch die **Dienstanweisung Gas/Fernwärme für die Heizperiode 2011.**

Nachdem die Stadtwerke Pirmasens die Preise gegenüber dem Vorjahr stabil gehalten haben, werden auch unsere „Abschläge“ **unverändert fortgeschrieben!**

Neu aufgenommen in die Dienstanweisung wurde Punkt V. Hierzu erfolgen in Kürze noch weitere detailliertere Informationen.

Ein Druckexemplar (auf rosa Papier) leg ich euch (pro Mitarbeiter) in die Postfächer.

Ablagehinweis:

Ordner Leistung, fachl. Hinweise, Heizkosten, Dienstanweisungen-GAS

Mit freundlichen Grüßen

Axel Rothhaar, Teamleiter Leistungsabteilung
Tel. 06331/142-210
Fax. 06331/142-303
mailto: Axel.Rothhaar@jobcenter-ge.de
Jobcenter
Schachenstrasse 70, 66954 Pirmasens

Übernahme von Heizkosten; hier: Angemessenheit

Die Richtwerte, in welchem Umfang Heizkosten **i.d.R. noch** angemessen sind, wurden bereits vor Jahren in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken erarbeitet. Es handelt sich hierbei nicht um eine pauschale Festlegung der Heizkosten, sondern lediglich um die Ausgestaltung des Begriffes der Angemessenheit. Dabei werden entsprechend den Wohnungsdämmvorschriften 3 Wohntypen festgelegt und zwar Altbaubestand, Neubauten ab 1979 und Neubauten ab 1995. Für das Kalenderjahr 2011 ist beim Erdgas Grundlage der „Grundversorgungstarif – Haushalt“, welcher für den Leistungsberechtigten tendenziell eine Besserstellung gegenüber dem Jobcenter im Hinblick auf die angemessenen Heizkosten darstellt!

Für die Prüfung der Nebenkostenabrechnungen bei Wohnungen die mit nicht bevorratbaren Brennstoffen (Erdgas, Fernwärme - bei Strom erfolgt die analoge Anwendung Erdgas) ergeht im Zusammenhang mit der Alg-II-Gewährung folgende

Dienstweisung:

- I. Die Heizkosten für nicht bevorratbare Brennstoffe sind als mtl. Leistung in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs zu übernehmen. Übersteigen diese Heizkosten die Grenzbeträge, sind die Heizkosten als mtl. Leistung nur in Höhe der angemessenen Heizkosten zu übernehmen, sofern keine Besonderheiten des Einzelfalls eine abweichende Festlegung zulassen.

- II. Die als angemessenen anzusehenden Heizkosten werden für das **Kalenderjahr 2011** wie folgt festgesetzt:

Mit **Erdgas** beheizte Wohnungen

Wohnraum qm	Altbaubestand jährl. / monatl. €	Neubauten ab 1979 jährl. / monatl. €	Neubauten ab 1995 jährl. / monatl. €
50	890,85 / 74,24	676,30 / 56,36	484,70 / 40,39
60	1.041,03 / 86,75	783,57 / 65,30	553,70 / 46,14
80	1.341,46 / 111,79	998,18 / 83,18	691,62 / 57,64
90	1.491,59 / 124,30	1.105,40 / 92,12	760,61 / 63,38
105	1.716,86 / 143,07	1.266,31 / 105,53	863,96 / 72,00
120	1.942,14 / 161,85	1.427,22 / 118,94	967,40 / 80,62
135	2.167,42 / 180,62	1.588,13 / 132,34	1.070,83 / 89,24

Mit **Fernwärme** beheizte Wohnungen

Wohnraum qm	Altbaubestand jährl. / monatl. €	Neubauten ab 1979 jährl. / monatl. €	Neubauten ab 1995 jährl. / monatl. €
50	819,48 / 68,29	588,02 / 49,00	381,34 / 31,78
60	884,28 / 73,69	634,30 / 52,86	411,10 / 34,26
80	1.305,16 / 108,76	934,80 / 77,90	604,13 / 50,34
90	1.321,35 / 110,11	946,37 / 78,86	611,57 / 50,96
105	1.468,16 / 122,35	1.051,52 / 87,63	679,52 / 56,63
120	1.631,29 / 135,94	1.168,36 / 97,36	755,02 / 62,92
135	1.812,55 / 151,05	1.298,18 / 108,18	838,92 / 69,91

- III. Abweichungen hiervon sind aktenmäßig festzuhalten.
- IV. Die monatlich laufenden Zahlungen erfolgen an den Hilfeempfänger. Ausnahmsweise können nach Absprache auch Zahlungen an die Stadtwerke erfolgen.
- V. Nach Ablauf der jeweiligen Heizperiode bzw. nach Erstellung der Stadtwerkeabrechnung ist eine Überprüfung dahingehend vorzunehmen, ob eine Überzahlung eingetreten oder eine Nachzahlung vorzunehmen ist. Überzahlungen sind mit den zukünftigen lfd. Zahlungen zu verrechnen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II (= **Guthaben** !) oder §§ 45 – 50 SGB X vorliegen. Nachzahlungen sind bis zur Höhe der angemessenen Heizkosten zu gewähren.
- VI. Für die Einzelbeheizung mit Strom (über sogen. Radiatoren) können keine Richtwerte festgesetzt werden, da nach Aussage der Stadtwerke, diese Beheizungsart grundsätzlich als unwirtschaftlich und somit als unangemessen anzusehen ist. Als Anhaltswerte sind ggf. die Beträge für eine andere, in dieser Wohnung mögliche Heizart, anzusehen.
- VII. Die unter Ziff. II aufgeführten Werte können auch als Richtwerte bei der Überprüfung der Heizkostenabrechnungen bei Zentralheizungen, sofern es um die Feststellung des Heizbedarfes geht, herangezogen werden.
- VIII. Diese Dienstanweisung gilt für die Bearbeitung der Anträge ab der **Heizperiode 2011**. Gleichlautende bzw. entgegen gesetzte Verfügungen treten außer Kraft.

Gez.
Gerd Ebel

In Abdruck an:

Alle (per E-Mail)
zur Kenntnisnahme und Beachtung

Stadtverwaltung Postfach 2763 66933 Pirmasens

Herrn
 Harald Thomé
 Rudolfstr. 125
 42285 Wuppertal

Dienstgebäude: Rathaus
 Zimmer: 2.10
 e-Mail: helmutschwab@pirmasens.de
 Telefon: 06331 84-2225
 Fax: 06331 84-2214
 Ansprechpartner/in: Herr Schwab

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Datum - Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
 17.03.2011 - I/10 Schw

Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 20.09. bzw. 11.10.2010

Sehr geehrter Herr Thomé,

hiermit nehmen wir Bezug auf den oben genannten Antrag. Wunschgemäß übersenden wir Ihnen die vom Jobcenter Pirmasens erhaltenen Richtlinien und Weisungen per E-Mail:

§ 22 Abs. 1 SGB II

Festsetzung der Heizungsbeihilfe

Bevorratbare Brennstoffe

Heizperiode 2010/2011

Preisermittlung am 30.09.2010

Brennstoff	1-2 Personen (100%)	3-4 Personen (125%)	5 u. mehr Pers. (150%)	Untermieter (50%)
	€	€	€	€
Öl	747,00	934,00	1.121,00	374,00
Feste Brennstoffe	434,00	543,00	651,00	217,00

Nichtbevorratbare Brennstoffe - Übernahme der Heizkosten vom 14.02.2011 – s. Anlage

§ 23 Abs. 3 SGB II

Auf (formlosen) Antrag gewährt der Jobcenter Beihilfen i.H.v.

€	für
77,00	Schwangerschaftsbekleidung
102,00	Säuglingserstausstattung
128,00	ein Kinderbett
128,00	einen Kinderwagen



Die Beihilfen sind rechtzeitig zu gewähren; dies bedeutet grundsätzlich, dass Beihilfen für

- Schwangerschaftsbekleidung zu Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats
und
- Säuglingserstausstattung (inkl. Kinderbett u. –wagen) zu Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats ausbezahlt sind.

Weitere Richtlinien oder Weisungen wurden uns vom Jobcenter Pirmasens nicht überlassen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Helmut Schwab

Übernahme von Heizkosten; hier: Angemessenheit

Die Richtwerte, in welchem Umfang Heizkosten **i.d.R. noch** angemessen sind, wurden bereits vor Jahren in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken erarbeitet. Es handelt sich hierbei nicht um eine pauschale Festlegung der Heizkosten, sondern lediglich um die Ausgestaltung des Begriffes der Angemessenheit. Dabei werden entsprechend den Wohnungsdämmvorschriften 3 Wohntypen festgelegt und zwar Altbaubestand, Neubauten ab 1979 und Neubauten ab 1995. Für das Kalenderjahr 2011 ist beim Erdgas Grundlage der „Grundversorgungstarif – Haushalt“, welcher für den Leistungsberechtigten tendenziell eine Besserstellung gegenüber dem Jobcenter im Hinblick auf die angemessenen Heizkosten darstellt!

Für die Prüfung der Nebenkostenabrechnungen bei Wohnungen die mit nicht bevorratbaren Brennstoffen (Erdgas, Fernwärme - bei Strom erfolgt die analoge Anwendung Erdgas) ergeht im Zusammenhang mit der Alg-II-Gewährung folgende

Dienstanweisung:

- I. Die Heizkosten für nicht bevorratbare Brennstoffe sind als mtl. Leistung in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs zu übernehmen. Übersteigen diese Heizkosten die Grenzbeträge, sind die Heizkosten als mtl. Leistung nur in Höhe der angemessenen Heizkosten zu übernehmen, sofern keine Besonderheiten des Einzelfalls eine abweichende Festlegung zulassen.

- II. Die als angemessenen anzusehenden Heizkosten werden für das **Kalenderjahr 2011** wie folgt festgesetzt:

Mit **Erdgas** beheizte Wohnungen

Wohnraum qm	Altbaubestand jährl. / monatl. €	Neubauten ab 1979 jährl. / monatl. €	Neubauten ab 1995 jährl. / monatl. €
50	890,85 / 74,24	676,30 / 56,36	484,70 / 40,39
60	1.041,03 / 86,75	783,57 / 65,30	553,70 / 46,14
80	1.341,46 / 111,79	998,18 / 83,18	691,62 / 57,64
90	1.491,59 / 124,30	1.105,40 / 92,12	760,61 / 63,38
105	1.716,86 / 143,07	1.266,31 / 105,53	863,96 / 72,00
120	1.942,14 / 161,85	1.427,22 / 118,94	967,40 / 80,62
135	2.167,42 / 180,62	1.588,13 / 132,34	1.070,83 / 89,24

Mit **Fernwärme** beheizte Wohnungen

Wohnraum qm	Altbaubestand jährl. / monatl. €	Neubauten ab 1979 jährl. / monatl. €	Neubauten ab 1995 jährl. / monatl. €
50	819,48 / 68,29	588,02 / 49,00	381,34 / 31,78
60	884,28 / 73,69	634,30 / 52,86	411,10 / 34,26
80	1.305,16 / 108,76	934,80 / 77,90	604,13 / 50,34
90	1.321,35 / 110,11	946,37 / 78,86	611,57 / 50,96
105	1.468,16 / 122,35	1.051,52 / 87,63	679,52 / 56,63
120	1.631,29 / 135,94	1.168,36 / 97,36	755,02 / 62,92
135	1.812,55 / 151,05	1.298,18 / 108,18	838,92 / 69,91

- III. Abweichungen hiervon sind aktenmäßig festzuhalten.
- IV. Die monatlich laufenden Zahlungen erfolgen an den Hilfeempfänger. Ausnahmsweise können nach Absprache auch Zahlungen an die Stadtwerke erfolgen.
- V. Nach Ablauf der jeweiligen Heizperiode bzw. nach Erstellung der Stadtwerkeabrechnung ist eine Überprüfung dahingehend vorzunehmen, ob eine Überzahlung eingetreten oder eine Nachzahlung vorzunehmen ist. Überzahlungen sind mit den zukünftigen lfd. Zahlungen zu verrechnen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II (= **Guthaben** !) oder §§ 45 – 50 SGB X vorliegen. Nachzahlungen sind bis zur Höhe der angemessenen Heizkosten zu gewähren.
- VI. Für die Einzelbeheizung mit Strom (über sogen. Radiatoren) können keine Richtwerte festgesetzt werden, da nach Aussage der Stadtwerke, diese Beheizungsart grundsätzlich als unwirtschaftlich und somit als unangemessen anzusehen ist. Als Anhaltswerte sind ggf. die Beträge für eine andere, in dieser Wohnung mögliche Heizart, anzusehen.
- VII. Die unter Ziff. II aufgeführten Werte können auch als Richtwerte bei der Überprüfung der Heizkostenabrechnungen bei Zentralheizungen, sofern es um die Feststellung des Heizbedarfes geht, herangezogen werden.
- VIII. Diese Dienstanweisung gilt für die Bearbeitung der Anträge ab der **Heizperiode 2011**. Gleichlautende bzw. entgegen gesetzte Verfügungen treten außer Kraft.

Gez.
Gerd Ebel

In Abdruck an:

Alle (per E-Mail)
zur Kenntnisnahme und Beachtung

Übernahme von Heizkosten; hier: Angemessenheit

Die Richtwerte, in welchem Umfang Heizkosten **i.d.R. noch** angemessen sind, wurden in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken erarbeitet. Es handelt sich hierbei nicht um eine pauschale Festlegung von Heizkostengrenzbeträgen, sondern lediglich um die Ausgestaltung des Begriffes der Angemessenheit. Dabei werden entsprechend den Wohnungsdämmvorschriften 3 Wohntypen festgelegt und zwar Altbaubestand, Neubauten ab 1979 und Neubauten ab 1995. Für das Kalenderjahr 2016 ist beim Erdgas Grundlage der „SWPS - Erdgas“ (Stand 1.1.2016).

Für die Prüfung der Nebenkostenabrechnungen bei Wohnungen die mit nicht bevorratbaren Brennstoffen (Erdgas, Fernwärme - bei Strom erfolgt die analoge Anwendung Erdgas) ergeht im Zusammenhang mit der Alg-II-Gewährung folgende

Dienstanweisung:

- I. Die Heizkosten für nicht bevorratbare Brennstoffe sind als mtl. Leistung in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs zu übernehmen. Übersteigen diese Heizkosten die Grenzbeträge, sind die Heizkosten als mtl. Leistung nur in Höhe der angemessenen Heizkosten zu übernehmen, sofern keine Besonderheiten des Einzelfalls eine abweichende Festlegung zulassen.

- II. Die als angemessenen anzusehenden Heizkosten werden für das **Kalenderjahr 2016** wie folgt festgesetzt:

Mit **Erdgas** beheizte Wohnungen

Wohnraum qm	Altbaubestand jährl. / monatl. €	Neubauten ab 1979 jährl. / monatl. €	Neubauten ab 1995 jährl. / monatl. €
50	933,90 / 77,83	694,50 / 57,88	480,72 / 40,06
60	1.101,48 / 91,79	814,20 / 67,85	557,70 / 46,48
80	1.436,71 / 119,73	1.053,67 / 87,81	711,60 / 59,30
90	1.604,22 / 133,69	1.173,30 / 97,78	788,58 / 65,72
105	1.855,59 / 154,63	1.352,85 / 112,74	903,90 / 75,33
120	2.106,96 / 175,58	1.532,40 / 127,70	1.019,32 / 84,94
135	2.358,33 / 196,53	1.711,95 / 142,66	1.134,73 / 94,56

Mit **Fernwärme** beheizte Wohnungen

Wohnraum qm	Altbaubestand jährl. / monatl. €	Neubauten ab 1979 jährl. / monatl. €	Neubauten ab 1995 jährl. / monatl. €
50	910,61 / 75,88	658,31 / 54,86	433,01 / 36,08
60	981,25 / 81,77	708,75 / 59,06	465,45 / 38,79
80	1.437,97 / 119,83	1.034,26 / 86,19	673,81 / 56,15
90	1.455,61 / 121,30	1.046,87 / 87,24	681,92 / 56,83
105	1.617,35 / 134,78	1.163,19 / 96,93	757,69 / 63,14
120	1.797,05 / 149,75	1.292,43 / 107,70	841,88 / 70,16
135	1.996,73 / 166,39	1.436,04 / 119,67	935,42 / 77,95

- III. Abweichungen hiervon sind aktenmäßig festzuhalten.
- IV. Die monatlich laufenden Zahlungen erfolgen an den Hilfeempfänger. Ausnahmsweise können nach Absprache auch Zahlungen an die Stadtwerke erfolgen.
- V. Nach Ablauf der jeweiligen Heizperiode bzw. nach Erstellung der Stadtwerkeabrechnung ist eine Überprüfung dahingehend vorzunehmen, ob eine Überzahlung eingetreten oder eine Nachzahlung vorzunehmen ist. Überzahlungen sind mit den zukünftigen lfd. Zahlungen zu verrechnen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II (= **Guthaben** !) oder §§ 45 – 50 SGB X vorliegen. Nachzahlungen sind bis zur Höhe der angemessenen Heizkosten zu gewähren.
- VI. Für die Einzelbeheizung mit Strom (über Elektro-Direktheizung/Radiatoren oder Nachtspeicherheizungen) können keine Richtwerte festgesetzt werden, da diese Beheizungsart in aller Regel unwirtschaftlich und somit unangemessen ist. Als Richtwerte sind ggf. die Beträge für eine mit Erdgas (siehe Pkt. II) beheizte Wohnung zu Grunde zu legen. Gleichwohl sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu beachten (Bsp: unterdurchschnittliche Kaltmiete i.V. mit Elektroheizung; die Mehrkosten für Heizung sind geringer als die Differenz zwischen angemessener und tatsächlicher Kaltmiete).
- VII. Die unter Ziff. II aufgeführten Werte können auch als Richtwerte bei der Überprüfung der Heizkostenabrechnungen bei Zentralheizungen, sofern es um die Feststellung des Heizbedarfes geht, herangezogen werden.
- VIII. Diese Dienstanweisung gilt für die Bearbeitung der Anträge ab der **Heizperiode 2016**. Gleichlautende bzw. entgegengesetzte Verfügungen treten außer Kraft.

Gez.
Peter Schwarz

In Abdruck an:

Alle (per E-Mail)
zur Kenntnisnahme und Beachtung